

## Jugendspielordnung/WFLV

### § 7 Spielberechtigung

3) Die Landesverbände können zur Förderung des Spielbetriebes für die Spielklassen auf Kreisebene ein Zweitspielrecht zulassen, um eine altersgerechte Spielmöglichkeit zu schaffen. Für Juniorinnen kann das Zweitspielrecht die Möglichkeit eröffnen, auch in einer Mädchen-Mannschaft oder einer gemischten Mannschaft spielen zu können. Das Zweitspielrecht kann nach Prüfung durch den Kreisjugendausschuss für ein Spieljahr erteilt werden. Einzelheiten regeln die Landesverbände in ihren Durchführungsbestimmungen.

## Durchführungsrichtlinien für das Zweitspielrecht

### **Umfang**

Hat ein Juniorenspieler in seinem Stammverein oder in einer zugehörigen Spielgemeinschaft keine Spielmöglichkeit, da der Verein für die zutreffende Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat, so kann er ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erhalten, ohne dass eine Wartefrist eintritt.

Das Zweitspielrecht wird ausschließlich für Spiele auf Kreisebene und auch nur für die entsprechende Altersklasse des Juniors erteilt. Ausgenommen hiervon sind Pokal-, Entscheidungs- und Aufstiegsspiele gemäß § 8 JSpO/WFLV, Abs. 3 und 4 auf Landesverbandsebene.

Für Spiele in der nächsthöheren Altersklasse seines Stammvereins bleibt der Junior spielberechtigt. Die Bestimmungen des § 9 JSpO/WFLV sind zu beachten.

Juniorenspieler bzw. Juniorinnenspielerinnen, die dem älteren A-Juniorenjahrgang bzw. B-Juniorinnenjahrgang angehören und vom Kreisjugendausschuss ein Zweitspielrecht erhalten haben, können unter Beachtung der Bestimmungen des § 15 JSpO/WFLV in Frauen- bzw. Herrenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden. Der Einsatz in Frauen- bzw. Herrenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.

Für sportrechtliche Vergehen steht der Verein in der Verantwortung, für den der Einsatz erfolgte. Bei Sperrstrafen ist der Spieler für beide Vereine nicht spielberechtigt.

### **Besondere Bestimmungen für Juniorinnen**

Juniorinnen, die in ihrem Verein keine Möglichkeit haben in einer altersgemäßen Juniorinnenmannschaft zu spielen und daher die Spielgenehmigung für die Juniorenmannschaften erhalten haben, können zusätzlich ein Zweitspielrecht für eine Juniorinnenmannschaft in einem anderen Verein erhalten.

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 8 der JSpO/WFLV sind zu beachten.

### **Beantragung**

Das Zweitspielrecht wird auf schriftlichen Antrag (Antragsvordruck) durch den, für den abgebenden Verein (Stammverein) zuständigen Kreisjugendausschuss, jeweils

für ein Spieljahr erteilt. Die Zustimmung des Stammvereins ist Voraussetzung. Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann die Spielerlaubnis frühestens ab Antragstellung für den Rest des Spieljahres erteilt werden. Wird das beantragte Zweitspielrecht durch den Kreisjugendausschuss nicht erteilt, so ist der Antrag unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme dem Verbandsjugendausschuss des betreffenden Landesverbandes zur Entscheidung vorzulegen. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

In einer Anlage zum Spielerpass (Passvermerk) ist das Zweitspielrecht nachzuweisen. Der Zeitraum der Gültigkeit ist zu vermerken.

Meldet der Stammverein eine Mannschaft in der jeweiligen Altersklasse des Juniors nachträglich zum Spielbetrieb an, erlischt das Zweitspielrecht.

Zieht der Verein, für den der Junior ein Zweitspielrecht erhalten hat, während des Spieljahres die Mannschaft der Altersklasse des Juniorenspielers zurück, oder stellt er den Spielbetrieb ein erlischt das Zweitspielrecht. Bei einem evtl. Vereinswechsel sind die Bestimmungen der JSpO/WFLV zu beachten.

Die Antragsgebühr beträgt 5,-- Euro und wird durch den ausstellenden KJA über die OM eingezogen.

### ***Hinweis***

Als vereinseigene Juniorenmannschaft im Sinne des § 11, Abs. 2.3 der SpO/WFLV gelten nur Mannschaften, für die nicht mehr als 3 Spieler mit Zweitspielrecht registriert sind.